



FAQ zur Durchführung von Selbsttests an Gmünder Schulen

Zur Umsetzung sowohl der nationalen als auch der Landesteststrategie werden in allen teilnehmenden Schulen regelmäßige Corona-Selbsttests für Schülerinnen und Schüler unter Anleitung von schulischem Personal angeboten.

Die Teilnahme ist freiwillig. Eine Einverständniserklärung der Eltern bei Minderjährigen ist Voraussetzung. Dieses Einverständnis kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden.

Wer führt den Test durch?

Es ist vorgesehen, dass jede Schülerin / jeder Schüler, die / der eine Einverständniserklärung der Eltern hat und dies selbst möchte, den Selbsttest unter Aufsicht von schulischem Personal, durchführt. Die Kinder erhalten dazu eine genaue Anleitung. Als Aufsichtspersonal kommen Lehrer, Schulsanitäter, Schulsozialfachkräfte, anderes Personal sowie freiwillige Eltern in Frage.

Wann und wie oft wird getestet?

Den Zeitpunkt der Testung sowie die genauen Abläufe legt jede Schulleitung individuell fest. Die Eltern sollten darüber informiert werden, an welchen Tagen getestet wird, um bei einem positiven Testergebnis die baldige Abholung des Kindes gewährleisten zu können.

Vorgesehen sind ein bzw. zwei Tests pro Woche im Präsenzbetrieb.

Wo wird getestet?

Die Schülerinnen und Schüler führen die Tests je nach Möglichkeiten der Schule in den Klassenzimmern oder in einem gesonderten Testraum, einer Sporthalle oder anderen geeigneten Räumlichkeiten durch. Alle geltenden Hygieneregeln müssen dabei eingehalten werden (Abstand zwischen den Kindern mind. 1,5 m, regelmäßige Lüftung, Maske nur zum Test ablegen, Handdesinfektion vor und nach Testung).

Werden persönliche Daten erhoben und gespeichert?

Es wird von Seiten der Schule festgehalten, von wem eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegt. Die Testteilnahme und negative Testergebnisse werden nicht namentlich protokolliert. Positive Testergebnisse werden dem zuständigen Gesundheitsamt übermittelt und unterliegen den geltenden Datenschutzbestimmungen sowie dem Infektionsschutzgesetz.

Die Aufsichtspersonen sind laut Einverständniserklärung der Eltern berechtigt, umgehend die Schulleitung zu informieren.

Wie ist der Ablauf nach Vorlage des Testergebnisses?

Fällt der Schnelltest negativ aus, braucht nichts weiter unternommen werden. Die AHA-L-Regeln sollen unverändert eingehalten werden.

Ist der Schnelltest ungültig, wird ein weiterer Test durchgeführt. Bei mehreren ungültigen Testergebnissen sollte ein PCR-Test veranlasst werden.

Fällt der Test positiv aus, ist folgender Ablauf vorgesehen:

- Der oder die Schüler/in muss eine FFP-2 Maske aufziehen.
- Der oder die Schüler/in wird in einen anderen, gut belüfteten Raum gebracht und darf nicht mehr am Unterricht teilnehmen.
- Die Eltern werden telefonisch informiert, holen ihr Kind so bald wie möglich ab bzw. der oder die Schüler/in begibt sich mit Erlaubnis der Eltern selbstständig nach Hause. Öffentliche Verkehrsmittel dürfen nicht benutzt werden.
- Die betroffene Person muss sich auf direktem Weg in die häusliche Isolation begeben (laut Corona-Verordnung Absonderung). Kontaktpersonen der Kategorie 1 und Cluster-Schüler werden vom Gesundheitsamt eingestuft.
- Die restlichen Schüler/innen verbleiben in der Schule und nehmen ihren Schulbetrieb auf.
- Die Dokumentation eines positiven Testergebnisses wird umgehend an bildungundsport@schwaebisch-gmuend.de gesendet und zusätzlich dem Gesundheitsamt per Fax an 07361 503-1155 oder per Mail an efax.gesundheit@ostalbkreis.de mit dem dafür vorgesehenen Formular gemeldet.
- Zur Bestätigung des positiven Testergebnisses sollte so bald wie möglich ein PCR-Test veranlasst werden. Bitte wenden Sie sich für einen PCR-Bestätigungstest an einen Haus- oder Facharzt oder eine Corona-Schwerpunktpraxis.
- Bis zum Erhalt des PCR-Ergebnisses muss die/der positiv Getestete sowie die häuslichen Kontaktpersonen ersten Grades in Quarantäne. Das Gesundheitsamt veranlasst die weiteren Maßnahmen.
- Sollte der anschließende PCR-Test negativ ausfallen, enden Isolation und Quarantäne. Die betroffene Person ist verpflichtet, den negativen Befund der Stadt Schwäbisch Gmünd, der Schulleitung und dem Gesundheitsamt zu übermitteln.

Ist der Test verpflichtend?

Nein, die Durchführung eines Selbsttests ist freiwillig. Ein Unterrichtsausschluss von Schüler/-innen, die nicht an der Testung teilnehmen, ist nicht möglich.

Wie werden die Tests beschafft und finanziert?

Die Tests werden vom Land Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt.

Um welche Art von Test handelt es sich?

Es handelt sich um Corona-Selbsttests der Firma Hotgen. Dies ist ein Antigen-Schnelltest zur Eigenanwendung mittels Abstrich im vorderen Nasenabschnitt (kein tiefer Nasen-Rachenabstrich).

Was ist, wenn der Tupfer aus dem Testkit mit den Fingern berührt wird oder mit Oberflächen in Berührung kommt?

Kommt der Tupfer vor oder nach Entnahme des Abstriches mit der Haut oder anderen Oberflächen in Berührung, ist der Test verfälscht und muss neu durchgeführt werden.

Wie werden die Testutensilien entsorgt?

Alle Testutensilien incl. Teststreifen werden nach Gebrauch in einen reißfesten Müllbeutel geworfen. Dieser wird zugeknötet in einem speziell für die Schnelltests bereitgestellten Mülleimer an der Schule gesammelt und dann über den Restmüll entsorgt.

Sind Schnelltests gefährlich oder gibt es Nebenwirkungen?

Nein, Körperkontakt entsteht nur durch ein steriles, dünnes Wattestäbchen, das von der testenden Person oder der Testperson selbstständig 2 cm tief in die Nase eingeführt wird, bis ein leichter Widerstand zu spüren ist. Ein Nasenabstrich im Rahmen eines Tests kann keine schwerwiegenden Verletzungen, Entzündungen oder Krankheiten verursachen. In sehr, sehr seltenen Fällen kann Nasenbluten als Nebenwirkung auftreten. Falls es während des Abstreichens durch die Nase zu Nasenbluten kommt, wird sich die testende Person um den/die Schüler/in kümmern.

Versicherungsschutz?

Schüler sind während der Testung über die Schüler-Unfallversicherung der Stadt versichert. Schulisches Personal (Lehrkräfte, Schulsekretärinnen, ehrenamtliche Helfer/innen, etc.) hat im Rahmen der Mitwirkung der Städte und Gemeinden an der erweiterten Corona-Teststrategie des Landes Baden-Württemberg über die WGV einen Versicherungsschutz.

Stand: 18.03.2021